

Handbuch zur Methodenmappe

the *Journal of Applied Behavior Analysis* (1974), and the *Journal of Experimental Psychology: Applied* (1975).

There are a number of reasons why the *Journal of Applied Behavior Analysis* is the most widely read journal in the field. First, it is the only journal in the field that is published quarterly. Second, it is the only journal in the field that is published by a non-profit organization.

Third, it is the only journal in the field that is published by a journal that is not a journal. Fourth, it is the only journal in the field that is published by a journal that is not a journal.

Fifth, it is the only journal in the field that is published by a journal that is not a journal. Sixth, it is the only journal in the field that is published by a journal that is not a journal.

Seventh, it is the only journal in the field that is published by a journal that is not a journal. Eighth, it is the only journal in the field that is published by a journal that is not a journal.

Ninth, it is the only journal in the field that is published by a journal that is not a journal. Tenth, it is the only journal in the field that is published by a journal that is not a journal.

Eleventh, it is the only journal in the field that is published by a journal that is not a journal. Twelfth, it is the only journal in the field that is published by a journal that is not a journal.

Thirteenth, it is the only journal in the field that is published by a journal that is not a journal. Fourteenth, it is the only journal in the field that is published by a journal that is not a journal.

Fifteenth, it is the only journal in the field that is published by a journal that is not a journal. Sixteenth, it is the only journal in the field that is published by a journal that is not a journal.

Seventeenth, it is the only journal in the field that is published by a journal that is not a journal. Eighteenth, it is the only journal in the field that is published by a journal that is not a journal.

Nineteenth, it is the only journal in the field that is published by a journal that is not a journal. Twentieth, it is the only journal in the field that is published by a journal that is not a journal.

Twenty-first, it is the only journal in the field that is published by a journal that is not a journal. Twenty-second, it is the only journal in the field that is published by a journal that is not a journal.

Twenty-third, it is the only journal in the field that is published by a journal that is not a journal. Twenty-fourth, it is the only journal in the field that is published by a journal that is not a journal.

Twenty-fifth, it is the only journal in the field that is published by a journal that is not a journal. Twenty-sixth, it is the only journal in the field that is published by a journal that is not a journal.

Twenty-seventh, it is the only journal in the field that is published by a journal that is not a journal. Twenty-eighth, it is the only journal in the field that is published by a journal that is not a journal.

Twenty-ninth, it is the only journal in the field that is published by a journal that is not a journal. Thirtieth, it is the only journal in the field that is published by a journal that is not a journal.

Thirty-first, it is the only journal in the field that is published by a journal that is not a journal. Thirty-second, it is the only journal in the field that is published by a journal that is not a journal.

Thirty-third, it is the only journal in the field that is published by a journal that is not a journal. Thirty-fourth, it is the only journal in the field that is published by a journal that is not a journal.

Index

TEIL A	HINTERGRÜNDE UND GRUNDLAGEN FÜR DIE ENTWICKLUNG DER METHODENMAPPE	5
» 1	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	5
» 1.1	§ 8A SGB VIII	6
» 1.2	§ 4 KKG	7
» 2	ZIELGRUPPEN	8
» 3	ROLLE UND AUFGABE DER KINDERSCHUTZFACHKRAFT/INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRAFT	7
TEIL B	ANWENDUNG UND MATERIALIEN DER METHODENMAPPE	11
1	GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG	13
2	VERFAHREN ZUR WAHRNEHMUNG DES SCHUTZAUFTRAGES BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG	14
3	GENOGRAMM	14
4	KOLLEGIALE BERATUNG	15
5	RESSOURCENKARTE	16
6_{ab}	GESPRÄCHSVORBEREITUNG MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN SOWIE ANREGUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG	17
7_{abc}	EINBEZIEHUNG DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN IN DIE GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG	20
8	DOKUMENTATION	22
9	DATENSCHUTZ	23
10	KOOPERATION MIT ANDEREN NETZWERKEN	24
	LITERATURHINWEISE	25
	IMPRESSUM	26



Hintergründe und Grundlagen für die Entwicklung der Methodenmappe

Bereits seit 2005 haben die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe einen konkretisierten Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Mit diesem Schutzauftrag verbunden ist ein bestimmtes, gesetzlich vorgegebenes Verfahren, das bei der Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte eingehalten werden muss. Da aber auch Fachkräfte anderer Systeme wie der Gesundheitshilfe oder der Schule mit Fällen (möglicher) Kindeswohlgefährdung konfrontiert sind, ist dieser Schutzauftrag durch das Bundeskinderschutzgesetz 2012 auf weitere Berufsgeheimnisträger ausgedehnt worden. Da es hinsichtlich des Verfahrens und der Frage nach angemessenen Methoden zu seiner Umsetzung nach wie vor Unsicherheiten bei den Fachkräften sowohl in der Kinder- und Jugendhilfe wie in anderen Einrichtungen und Diensten gibt, soll diese Methodenmappe das wichtigste Handwerkszeug zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bündeln. Die hiermit bereitgestellten Methoden erheben nicht den Anspruch, die „einzig richtigen“ zu sein. Vielmehr sollen sie da in der Praxis Anwendung finden, wo den Fachkräften noch kein hinreichendes Instrumentarium zur Verfügung steht. Insofern sind die hier bereit gestellten Vorlagen zumeist als Beispiele für vorhandene Materialien zu verstehen. Die für diese Methodenmappe ausgewählten Materialien haben den Anspruch, praxistauglich zu sein und sind von daher praxiserprobt bzw. der Praxis entnommen. Auch können sie keine Fortbildung oder Qualifizierung im Kontext von Kindeswohlgefährdung (Erkennen, Beurteilen, Handeln) ersetzen, sondern setzen diese voraus.

1. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung ist durch den § 8a SGB VIII geregelt. Er umfasst sowohl die Notwendigkeit einer Gefährdungseinschätzung, das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte als auch den Anspruch auf Beratung durch eine qualifizierte Kinderschutzfachkraft bzw. insoweit erfahrene Fachkraft für Fachkräfte freier Träger (in NRW wird die Bezeichnung der Kinderschutzfachkraft favorisiert). Darüber hinaus müssen sowohl die Kinder bzw. Jugendlichen als auch die Erziehungsberechtigten in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Die Fachkräfte der freien Träger sind aufgefordert, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin zu wirken, falls sie diese für erforderlich halten. Nur wenn die eigenen Möglichkeiten nicht reichen, die Eltern nicht mitwirkungsbereit sind oder die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann, informieren sie das Jugendamt.

In Anlehnung an § 8a SGB VIII wurde mit dem Bundeskinderschutzgesetz mit § 4 KKG (Gesetz zur Information und Kooperation im Kinderschutz) nun auch ein Schutzauftrag für Berufsgeheimnisträger außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe und damit ein analoges Verfahren zur Gefährdungseinschätzung und zum weiteren Vorgehen gesetzlich festgeschrieben. Die in § 4 KKG genannten Berufsgruppen müssen nun ebenfalls Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung mit den Personensorgeberechtigten und dem Kind oder Jugendlichen erörtern, sofern der wirksame Schutz hierdurch nicht in Frage gestellt wird. Ebenso wie die Fachkräfte der freien Träger haben sie einen Anspruch auf Beratung durch Kinderschutzfachkräfte. Auch sie sollen auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken. Wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann, sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren.

1.1 § 8A SGB VIII

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz des Kindes oder dieses Jugendlichen nicht Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Hält das Jugendamt ein Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung Zuständigen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- (5) Werden dem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen öffentlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

1.2 § 4 KKG BERATUNG UND ÜBERMITTLUNG VON INFORMATIONEN DURCH GEHEIMNISTRÄGER BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen
8. in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

2. ZIELGRUPPE

Die Methodenmappe richtet sich an alle Personen und Institutionen, die zur Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung gesetzlich verpflichtet sind. Sie soll ihnen helfen, diesem Auftrag gerecht zu werden. Vielerorts bestehen noch Unsicherheiten, wie mit einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung umzugehen ist. Qualität im Kinderschutz kommt jedoch ohne Standards nicht aus, die kontinuierlich weiter entwickelt und angepasst werden müssen. Im Sinne eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements wäre es erstrebenswert, wenn jeder Träger für seine Einrichtungen interne standardisierte Verfahren entwickeln und verbindlich durchführen würden, die den Inhalten der Kooperationsvereinbarungen mit der öffentlichen Jugendhilfe zum § 8a Abs. 4 SGB VIII entsprechen. Nur ein Teil der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe hat bisher einrichtungsinterne standardisierte Verfahren entwickelt, die bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung als Handlungsleitfaden dienen und Sicherheit geben können. Bei den Berufsgeheimnisträgern anderer Handlungsfelder, für die der in § 4 KKG definierte Schutzauftrag noch relativ neu ist, ist diesbezüglich noch erheblicher Entwicklungsbedarf festzustellen.

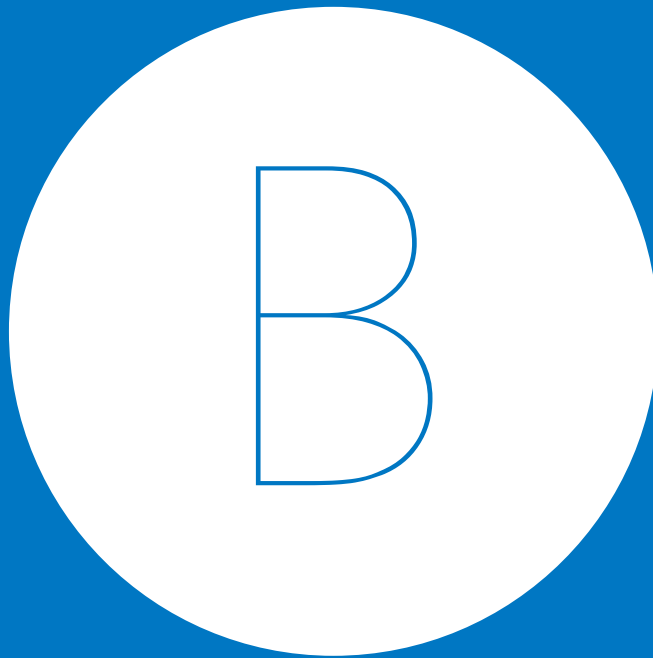
3. ROLLE UND AUFGABE DER KINDERSCHUTZFACHKRAFT/ INSOWEIT ERFAHRENEN FACHKRAFT

Einrichtungen und Dienste freier Träger sind per Gesetz (§ 8a Abs. 4 SGB VIII) aufgefordert, eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend zur Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehen. Die Änderungen in o.a. Gesetz durch das Bundeskinderschutzgesetz verlangen nun auch, dass die Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern die Kriterien für die Qualifikation der insoweit erfahrene Fachkraft/Kinderschutzfachkraft festlegen. Gemeint ist damit eine Fachkraft im Sinne des § 72 SGB VIII, die sich durch Berufs- und Praxiserfahrung im Problemfeld Kindeswohlgefährdung auszeichnet und sich zur Fachberatung und im Verfahren zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung weitergebildet hat. Als fallbezogene / r Berater / in übernimmt sie im Rahmen der Gefährdungseinschätzung unterschiedliche Aufgaben:

- › Fachberater/in im Kinderschutz
- › Verfahrensexpertin/Verfahrensexperte
- › Methodische Beraterin/Methodischer Berater
 - › im Bereich der Gesprächsführung im kollegialen Team
 - › zu Fragen der Durchführung von Elterngesprächen im Bereich Kindeswohlgefährdung
 - › zu Fragen der Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung
- › als Experte/in zu Fragen des Hilfenetzwerkes in der jeweiligen Region
- › als Begleiter/in an der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz.

Die Kinderschutzfachkraft hat also eine beratende Funktion und übernimmt die Prozessbegleitung, aber nicht die Fallverantwortung. Die Fallverantwortung bleibt bei der zuständigen Fachkraft. Die Kinderschutzfachkraft kann in einem Fall auch mehrfach zur Beratung hinzugezogen werden. Zu beachten ist, dass die Daten für die Beratung zu pseudonymisieren sind.

Die Kontaktdaten der Kinderschutzfachkräfte sollten in einem Pool zusammengetragen sein, der entweder vom Jugendamt oder einem freien Träger verwaltet wird. Das ist jedoch flächendeckend noch nicht der Fall. Deshalb sollte bei Bedarf an Fachberatung das Jugendamt kontaktiert werden, wenn auf andere Weise Informationen über die regionalen Kinderschutzfachkräfte nicht vorliegen. Da das Jugendamt aufgrund einer Gewährleistungsverpflichtung hat, muss es über die notwendigen Kenntnisse zu den Kinderschutzfachkräften und ihren jeweiligen Beratungsschwerpunkten verfügen. Da die Kinderschutzfachkräfte Spezialisierungen hinsichtlich der unterschiedlichen Formen von Kindeswohlgefährdung haben, ist über eine Poollösung eine bessere Passung zwischen Problemstellung und spezialisierter Kinderschutzfachkraft organisierbar.



Anwendung der Methodenmappe

Diese Methodenmappe ist mit einem Werkzeugkoffer vergleichbar. Sie stellt Werkzeuge zur Verfügung, die zu Hilfe genommen werden können um dem Verfahren zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gerecht zu werden. Allerdings müssen Fachkräfte, die mit dieser Methodenmappe arbeiten, Kenntnisse darüber besitzen, wie das Handwerkszeug zu verwenden ist. Mit anderen Worten: Es müssen Informationen darüber vorhanden sein, was gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind, wie Kinderschutzfachkräfte vor Ort erreichbar sind, wie schwierige Elterngespräche und Gespräche mit Kindern und Jugendlichen zu führen sind, wie eine Gefährdung zu beurteilen ist, welche Maßnahmen und Hilfen für Problemkonstellationen angemessen sind und wer diese anbietet. Denn diese Methodenmappe ersetzt keine Fortbildung zum Erkennen, Beurteilen und Handeln in Fällen von Kindeswohlgefährdung, sondern setzt eine Grundsensibilisierung im Bereich Kinderschutz voraus. So bietet die Mappe vor allem methodische Hilfestellungen beim Beurteilen und Handeln für die einzelnen Schritte, die das Verfahren zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung vorgibt. Das Ziel ist es, sehr praxisnah aufzuzeigen, welche Schritte bei der Umsetzung des Schutzauftrags notwendig sind und wo sich die fallverantwortliche Person Unterstützung holen kann z. B. im Team, bei der Leitung, durch eine Kinderschutzfachkraft, durch Kooperation mit anderen Institutionen usw.

Hinweise zu den einzelnen erforderlichen Schritten finden sich in diesem Kapitel mit Verweisen auf die entsprechenden Materialien in der Methodenmappe, die sofort in der Praxis einsetzbar sind. Aus diesem Grund liegen einige Materialien als Kopiervorlage vor, andere sind bewusst in einer größeren, stabileren Variante erstellt, damit die Möglichkeit gegeben ist, diese aufzuhängen. Die Visualisierung soll helfen, strukturiert und klar aufzuzeigen, wie die weitere Vorgehensweise ist. Es werden Methoden zur Verfügung gestellt, die wir für empfehlenswert halten. Gut wäre es, wenn Sie sich im Vorfeld erkundigen würden, ob es in Ihrer Einrichtung oder Ihrer Kommune diesbezüglich schon vergleichbare Materialien und Unterlagen gibt, auf die Sie zurückgreifen können. Gerade was die eventuell erforderliche Meldung an das Jugendamt betrifft, gibt es von einigen Jugendämtern Vordrucke. Nehmen Sie Kontakt zu Ihrem zuständigen Jugendamt auf und erfragen Sie die dort übliche Vorgehensweise. Prüfen Sie vorher, ob dahingehende Angaben in der Vereinbarung Ihres Trägers mit dem örtlichen Jugendamt zum § 8a SGB VIII gemacht sind. Dieses Vorgehen empfiehlt sich auch hinsichtlich der Instrumente zur Gefährdungseinschätzung. Hier sind sehr viele verschiedene Instrumente in Verwendung, die sich oftmals sowohl in ihrer Qualität wie in ihrer tatsächlichen Nutzbarkeit unterscheiden.

1

GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

In der Vergangenheit kamen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nur selten Gefährdungseinschätzungsinstrumente zum Einsatz. Oftmals wurde eher „aus dem Bauch“ heraus und auf der Grundlage des eigenen Erfahrungshorizontes entschieden. Im Zuge des seit 2005 gesetzlich geregelten Schutzauftrages ist zwischenzeitlich die Einsicht in die Notwendigkeit von geeigneten Instrumenten deutlich gestiegen. Zum Ausdruck kommt dies auch in einer unübersichtlichen Vielzahl von Einschätzungsinstrumenten, deren Verbreitung und Nutzungsradius, aber auch Aussagezuverlässigkeit und Qualität, sehr unterschiedlich sind. Insofern führt dies vor Ort dazu, dass beispielsweise das Jugendamt mit anderen Materialien arbeitet als die freien Träger, ohne dass ein Abgleich oder eine Festlegung, z. B. im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung zustande kommt.

Für den Fall, dass es bisher noch kein Gefährdungseinschätzungsinstrument in Ihrer Einrichtung gibt, können Sie auf den Gefährdungseinschätzungsbogen zurückgreifen, der dem Methodenkoffer beigelegt ist. Der Bogen erfragt die (Lebens-)Situation des betroffenen Kindes und den Zustand der Befriedigung seiner Grundbedürfnisse und ermöglicht darüber die Einschätzung eines möglichen Handlungsbedarfs im Rahmen des Kinderschutzes.

Zum Erkennen, Beurteilen und Handeln bei einer Kindeswohlgefährdung sind Instrumente zur Gefährdungseinschätzung wichtige und sinnvolle Hilfsmittel, die folgende Vorteile bieten:

- › Sie sind Hilfsmittel zur Strukturierung von Wahrnehmungs- und Bewertungsprozessen.
- › Sie helfen, blinde Flecken zu vermeiden.
- › Sie schärfen die Wahrnehmung und die Genauigkeit der Beobachtung.
- › Sie helfen, relevante Faktoren zu beschreiben und die sachliche Basis zu verbreitern.
- › Sie dienen der Sortierung, Systematisierung und Vervollständigung von Fakten und Informationen und ggf. deren Gewichtung.

Berücksichtigt werden sollte, dass Gefährdungseinschätzungsinstrumente aber auch Grenzen haben:

- › Sie können keine Prognosen erstellen!
- › Sie können keine objektive Bestimmung einer Kindeswohlgefährdung liefern!
- › Instrumente sind Hilfsmittel, haben aber selber keine wertende Funktion.

Letzteres ist wichtig, weil in der Praxis das nachvollziehbare Bedürfnis existiert, Einschätzungsinstrumente nutzen zu können, die nach einer bestimmten Anzahl von „Kreuzchen“ das Gefährdungsrisiko zweifelsfrei aufdecken und damit gleichzeitig konkrete Handlungsschritte für die Fachkräfte aufzeigen. So hilfreich einerseits Risikoeinschätzungsinstrumente sind, so kommt andererseits dem persönlichen Eindruck, der persönlichen Wahrnehmung der Fachkräfte, eine hohe Bedeutung zu.

Der von uns ausgewählte Bogen bietet neben der Zusammenführung der Teilaspekte der kindlichen Bedürfnissicherstellung zusätzlich kurze Informationen zur Problemazeptanz, Problemkongruenz und Hilfeakzeptanz auf Seiten der Eltern. Dies sind wichtige Informationen in Hinblick darauf, inwieweit die Erziehungsberechtigten und die Kinder selbst das Problem bzw. die mögliche Gefährdung wahrnehmen, ob sie mit der Fachkraft diesbezüglich übereinstimmen und ob sie bereit sind, Hilfe anzunehmen.

2

VERFAHREN ZUR WAHRNEHMUNG DES SCHUTZAUFTRAGES BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Dieses Verfahren führt Schritt für Schritt vor Augen, wie bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorzugehen ist. Die Darstellung in der Methodenmappe ist so gewählt, dass – sollte sich herausstellen, dass die vermutete Kindeswohlgefährdung unbegründet war – das Verfahren endet. Ist keine Gefährdung, dennoch aber ein Hilfebedarf feststellbar, müssen sowohl das betroffene Kind als auch die Erziehungsberechtigten / Personensorgeberechtigten motiviert werden, konkrete Hilfen in Anspruch zu nehmen. Werden diese Hilfen abgelehnt oder nicht in Anspruch genommen, sollte dennoch die Lebenslage des Kindes weiter beobachtet werden, falls sich die Situation möglicherweise zuspitzt. Ggf. ist dann erneut eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen sowie die weiteren Verfahrensschritte einzuleiten. Ansonsten ist das Verfahren zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung beendet.

Zu berücksichtigen ist, dass die Erziehungsberechtigten und die Kinder/Jugendlichen in das Verfahren einbezogen werden müssen. Dies gilt sowohl für die Einschätzung des Gefährdungsrisikos als auch bei der Vereinbarung über die Maßnahmen und Hilfen, die erforderlich sind, eine (drohende) Gefährdung gemeinsam abzuwenden. Reichen die erforderlichen Hilfen nicht aus oder nehmen die Erziehungsberechtigten / Sorgeberechtigten die erforderlichen Hilfen nicht an, erfolgt eine Information an das Jugendamt. Die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten sowie auch das betroffene Kind bzw. der Jugendliche werden über die Mitteilung und deren Bedeutung in Kenntnis gesetzt. Kinder, Jugendliche und ihre Erziehungsberechtigten sollen bei einer Gefährdungseinschätzung nur dann nicht einbezogen werden, wenn sich dadurch das Gefährdungsrisiko erhöhen würde und ein wirksamer Schutz nicht sichergestellt werden kann.

Bei akuter Kindeswohlgefährdung, also Gefahr im Verzug, wird das Verfahren außer Acht gelassen und es erfolgt direkt eine Meldung an das Jugendamt oder Familiengericht.

3

GENOGRAMM

Ein Genogramm stellt mit Hilfe einfacher Symbole graphisch wichtige Informationen über eine Familie dar. Die Symbole sind wie bei einem Familienstammbaum angeordnet und ermöglichen so einen schnellen Überblick über komplexe Familienstrukturen. Mit Hilfe des Genogramms wird deutlich, welche Personen aus einem Familiensystem bei einem Fall beteiligt sind und in welcher Beziehung sie zueinander stehen. Das Genogramm kann dahingehend erweitert werden, dass auch andere Personen außerhalb der Familie, die für das Kind bzw. den Jugendlichen wichtig sind und in emotionaler Bindung zu ihm stehen, dargestellt werden. Ebenfalls ergänzend zu den Symbolen, die in der Regel jeweils für ein Familienmitglied stehen, können neben dem Namen und dem Geburtsdatum noch andere wichtige Informationen zu der betreffenden Person festgehalten werden.

Das Genogramm ist zudem ein wichtiges Hilfsmittel bei der kollegialen Beratung, da es sowohl aktuelle, als auch historische Informationen über eine bestimmte Familie aufzeigt. Alle beteiligten Personen im Kontext eines Falls sowie ihre Bezüge untereinander werden dadurch visualisiert und somit auf einen Blick kenntlich gemacht.

4

KOLLEGIALE BERATUNG

Bei der Gefährdungseinschätzung sollen – so der Gesetzgeber – mehrere Fachkräfte zusammenwirken. Und dies ist in Fällen von vermuteter oder tatsächlicher Kindeswohlgefährdung auch fachlich geboten. Die kollegiale Beratung stellt eine bewährte Methode dar, um unter Zuhilfenahme der Sichtweisen und Erfahrungen von Kolleginnen und Kollegen in einem zeitnahen und strukturierten Verfahren wichtige Aspekte zusammenzuführen und somit eine erste Analyse und Einschätzung zu ermöglichen. Darüber hinaus soll die kollegiale Beratung dazu dienen, zu einer Entscheidung in Bezug auf das weitere Vorgehen zu kommen und dieses zu planen.

Um in die kollegiale Beratung ein realitätsnahes Bild von der Lebenssituation eines Kindes einzubringen, benötigen die fallzuständige Fachkraft und die einbezogenen Kolleginnen und Kollegen und/oder Vorgesetzten Raum und Gelegenheit, aktuelle oder zurück liegende Erfahrungen mit diesem Kind und seinem Umfeld in Erinnerung zu rufen und relevante Aspekte zusammenzuführen, um ein Gesamtbild zu erhalten.

Eine kollegiale Beratung ist gekennzeichnet durch die Aufeinanderfolge mehrerer Arbeitsschritte:

- › Im Vorfeld der Beratung muss festgelegt werden, welche Personen als Beraterinnen und Berater fungieren, welche Informationen diese Personen zum Fall brauchen und wie die zentrale Beratungsfrage lautet.
- › Die kollegiale Beratung selbst beginnt mit der Falldarstellung durch die fallzuständige Fachkraft, die sozusagen Rat sucht bzw. eine Beratungsfrage formuliert hat.
- › Nachfolgend werden im Wechsel zwischen ratsuchender Fachkraft und den Beraterinnen und Beratern vorgegebene Aufgaben in einem vorgegebenen Zeitrahmen bewältigt.

Die Strukturierung ist ein ideales Hilfsmittel, um den Fall in vergleichsweise kurzer Zeit in seinen verschiedenen Facetten auszuleuchten und mehr Klarheit für sinnvolle nächste Schritte zu erlangen.

Bei größeren Gruppen (ab vier Personen) bietet es sich an, dass eine Person die Moderation übernimmt und dafür sorgt, dass die einzelnen Phasen in der vorgegebenen Zeit nacheinander bearbeitet werden.

Hilfreich ist es außerdem, wenn die ratsuchende Fachkraft den Fall für alle sichtbar groß skizziert (z. B. auf Flipchart), damit die beratenden Kolleginnen und Kollegen sich leichter in den Fall einfinden können. Es ist sinnvoll, ein so genanntes Genogramm zu erstellen, das alle beteiligten Personen im Kontext eines Falles und ihre Bezüge untereinander kenntlich macht (vgl. Abschnitt 2.3). Ebenso sollten Materialien (z. B. Karten und Stifte) bereitgehalten werden, die es den Beraterinnen und Beratern erlauben, stichwortartig ihre Anregungen, Vorschläge etc. schriftlich zu fixieren und der ratsuchenden Fachkraft zu übergeben.

In dieser Methodenmappe sind beispielhaft zwei Ablaufvorschläge für die kollegiale Beratung (eine Lang- und eine Kurzversion) angefügt.

5

RESSOURCENKARTE

Im sozialen Leben wird eine Ressource als ein „Gut“ bzw. ein Mittel definiert, welches es Personen ermöglicht, eine Handlung zu tätigen oder einen Vorgang ablaufen zu lassen. In der pädagogischen Arbeit bedeutet ressourcenorientiertes Vorgehen dementsprechend, die systematische Mobilisierung und Nutzung von vorhandenen Ressourcen, um sowohl Selbsthilfepotentiale zu entdecken als auch neue Wege der Hilfe zu schaffen und so Hilfesuchende bei der Erarbeitung von Lösungswegen zu unterstützen. So geht es bei der Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung in erster Linie darum, Ressourcen herauszufinden, die für die Klärung oder die Beseitigung einer drohenden Gefährdung nützlich sein können. Persönliche, soziale und materielle Ressourcen können sowohl in der betreffenden Familie, aber auch in ihrem Umfeld und Sozialraum sowie bei den Institutionen und sozialen Diensten zu finden sein. Durch die Erstellung einer Ressourcenkarte zeigt sich auf einen Blick, auf welche Möglichkeiten, Fähigkeiten und Ressourcen die betroffenen Personen in einem Fall von Kindeswohlgefährdung zurückgreifen können, um eine drohende Gefährdung abzuwenden.

Gerade im Bereich des Kinderschutzes kommt es darauf an, durch das Aufspüren auch „kleiner“ Ressourcen den Erziehungsberechtigten Möglichkeiten zu eröffnen, selbst tätig werden zu können. Damit erhalten sie die Chance, ihre Mitwirkungsbereitschaft zu zeigen und sich nicht entmündigt zu fühlen. Indem das Augenmerk auf die Stärken gelegt wird, kann ein positives Lebensgefühl bei möglicher Kindeswohlgefährdung und die Perspektive auf eigene Veränderungsmöglichkeiten eröffnet werden. Selbstwirksamkeit zu erleben ist nicht nur für Kinder ein Grundbedürfnis, sondern auch für Erwachsene.

Eine Ressourcenkarte kann sowohl für einen oder beide Erziehungsberechtigte erstellt werden als auch für das betroffene Kind. In der Praxis wird eine Ressourcenkarte so gehandhabt, dass in der Mitte der Name der betroffenen Person steht wie auch das Ziel, welches gemeinsam erreicht werden soll. Zu dem Bereich „Persönliche Ressourcen und Kompetenzen“ in der Ressourcenkarte zählen z. B. Motivation, Interessen, geistige, emotionale und praktische Fähigkeiten, Charaktereigenschaften und Werte, Erfahrungen und Bildung sowie die körperliche Konstitution. Soziale Ressourcen (Beziehungen) umfassen Partner, Familie und Verwandtschaft, den Freundeskreis, die Nachbarschaft, Kontakte aus Vereinen, Schule und Arbeit sowie sonstige nützliche Beziehungen. Zu den materiellen Ressourcen gehören u.a. Geld, Grundstück, Garten, Wohnung, Haus und Möbel, Auto, Fahrrad, Wohnwagen, Computer, Fotoapparat, Kleidung, Spiele und/oder Musikinstrument. Mit den infrastrukturellen bzw. institutionellen Ressourcen sind die von Organisationen bzw. Institutionen gemeint, Einrichtungen der Freizeit, Bildung etc., Unternehmen, Geschäfte, Arbeitsplätze, wohnen und Kommunikationsorte, Vereine, Freiwilligenarbeit sowie die Verkehrsanbindung (vgl. Lüttringhaus in: Burkhardt 2013).

Voraussetzung für die gemeinsame Arbeit an der Ressourcenkarte ist, dass es die eigenen Ziele der betroffenen Personen sind und dass es sich um Ressourcen handelt, die die betroffenen Personen für sich selbst als hilfreich und förderlich erleben und nicht um Potenziale, welche die Fachkraft von „außen“ erkennt, die betroffene Person für sich aber nicht als Ressource wahrnimmt.

Das gemeinsame Erschließen von Ressourcen ermöglicht tragfähige Beziehungen zwischen den Fachkräften und den betroffenen Personen in Fällen von Kindeswohlgefährdung, da die Kontakte nicht defizitorientiert sind, sondern eher wertschätzend und lösungsorientiert. Um sämtliche Möglichkeiten einer passgenauen Hilfe auszuschöpfen ist es unabdingbar, die Ressourcen des Umfeldes und des Sozialraums mit einzubeziehen, um gegebenenfalls durch den Aufbau eines Netzwerkes eine drohende Gefahr dauerhaft abzuwenden. Hilfen, die an vorhandenen Ressourcen anknüpfen, sind mittel- und langfristig wirksamer (vgl. Lüttringhaus (o.J.). Fachliche Grundlagen für die Hilfeplanung und Berichterstattung. Handreichung für den Jugend- und Sozialdienst des Kreises Rendsburg-Eckernförde).

6a

EINBEZIEHUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN IN DIE GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG

6b

*Sage es mir – und ich werde es vergessen.
Zeige es mir – und ich werde mich erinnern.
Beteilige mich und ich werde es verstehen.
(Konfuzius)*

Die Einbeziehung vor allem von Kindern gehört zu den schwierigsten Kapiteln der Gefährdungseinschätzung. Denn es steht die Frage im Raum, ob gegenwärtig eine in solchem Maße vorhandene Gefahr für ihr Wohl besteht, so „dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ 1956, S. 350 = NJW 1956, S. 1434). Die Kinder und Jugendlichen haben in aller Regel eine enge, wenn auch nicht immer positive Bindung an ihre Familie, die aber gerade in Fällen von Kindeswohlgefährdung auch von Ambivalenzen geprägt ist. Sie wünschen einerseits eine Beendigung des vernachlässigenden oder gewalttätigen Verhaltens ihrer Eltern, aber wollen sie andererseits auch nicht verlieren.

Eine Gefährdungseinschätzung durch pädagogische Fachkräfte kann daher als Störung des familiären Gleichgewichts erlebt werden. So kann es auch sein, dass Kinder und Jugendliche vor allem eine Beendigung der Krise und der damit verbundenen Intervention anstreben. Aufgrund der Ambivalenz der Kinder und Jugendlichen müssen ihre Aussagen sehr differenziert bewertet werden: Wagen sie es vielleicht nicht, eine belastende Wahrheit zu erzählen, um die Beziehung zu den Eltern aufrecht zu erhalten oder um die Eltern zu schützen? Und ist es der Fachkraft gelungen, nicht suggestiv auf die Kinder einzuwirken und Gefährdungen zu unterstellen, die es möglicherweise nicht gibt?

Zu berücksichtigen ist auf jeden Fall, dass Kinder und Jugendliche durch eine Kindeswohlgefährdung einen Missbrauch von Macht erleben. Deshalb wäre ein weiterer Missbrauch durch ihre fehlende Beteiligung unzumutbar!

Sofern nicht aktuelle Fälle von Kindeswohlgefährdung vorliegen, d.h. eine direkte und zum sofortigen Handeln zwingende Gefahr, bedarf jeder Verdacht eines strukturierten Klärungsprozesses. Nur auf Intuition und „Bauchgefühl“ zu vertrauen, ist keine belastbare Arbeitsgrundlage. Als sinnvoll hat sich ein methodischer Dreischritt erwiesen:

Der erste Schritt ist die Informationsgewinnung. Hier geht es darum, vorhandene Kenntnisse zu sammeln. In einem zweiten Schritt geht es um die Analyse: Wie hängen die Informationen und Gegebenheiten zusammen, welche Kausalitäten zeigen sich? Hiervon zu trennen ist die Bewertung und Interpretation der Analyse, die den dritten Schritt charakterisiert: Welcher Schluss ist aus den Zusammenhängen zu ziehen? Wie wird dieser in Bezug auf Verdachtsmomente eingeordnet?

Dieses Vorgehen mag zunächst umständlich erscheinen – in der Praxis ist der Erhalt einer Information („Kind xy hat ein frisches Hämatom“) oft nicht von der Analyse („Die Mutter hat es ihm zugefügt“) und der Bewertung („Es liegt eine Kindeswohlgefährdung vor“) zu trennen. Die Einheit dieses Prozesses verleitet jedoch zur Emotion, wo Sachlichkeit notwendig ist. Der methodische Dreischritt zwingt demgegenüber dazu, einen Schritt nach dem anderen zu gehen und erleichtert es, die relevanten Faktoren sachlich zu behandeln, wie es für die Erfüllung des Schutzauftrages angemessen ist.

Trotz dieser Herausforderungen sind Kinder eine wichtige – vielleicht die wichtigste – Informationsquelle. Denn Kindeswohlgefährdung beinhaltet auch subjektive und individuelle Aspekte, weshalb Fachkräfte Hinweise der Kinder, wie diese Umstände, Situationen und Begebenheiten bewerten, benötigen. Für einige Kinder kann ein Haushalt mit vielen Geschwistern eine große Belastung sein, für andere ein Ort vieler Spielpartner und Spielgelegenheiten. Für manche Kinder ist die stundenweise abwesende Mutter eine Gefährdung, für andere eine eingeübte Situation, die durch größere Geschwister begleitet wird.

Unter dem Strich bleibt, dass die Einbeziehung von Kindern einen sensiblen und hoch anspruchsvollen Prozess darstellt. Die Frage, in welchem Rahmen eine Beteiligung stattfindet, sollte im Vorfeld im kollegialen Gespräch erörtert werden. Die Maßgabe muss sein, Sekundärtraumatisierungen, weitere Gefährdungen und eine mögliche weitere Beeinflussung durch die Schädiger / innen auszuschließen. Gleichzeitig ist das Kind in seinem Recht, gehört und beteiligt zu werden, zu unterstützen. Eine geforderte altersentsprechende Einbeziehung von Kindern führt nicht automatisch zum Ausschluss von jungen Kindern, sondern ist ein Hinweis auf ein methodisch geschicktes und angemessenes Vorgehen.

Die vielleicht wichtigste Bedingung einer gelingenden Beteiligung ist die positive Grundeinstellung der beteiligten Fachkräfte. Dass Kinder keine Erwachsenen sind, ist zunächst eine banale Wahrheit. Hieraus erwachsen jedoch weitreichende Konsequenzen. Kinder benötigen Zeit – damit verbunden ist eine Veränderung des mitunter hektischen und verdichteten Arbeitsalltages.

Wenn Partizipation kein bloßer Schein und keine lästige Pflichtübung sein soll, bedeutet dies auch eine Abgabe von Machtansprüchen. Fachkräfte müssen damit den Wert der kindlichen Äußerungen begreifen. Kinder sind Akteure mit eigenem Recht, die auch in Krisensituationen über ihre eigenen Belange mitentscheiden können müssen.

Wichtig zu beachten ist auch, dass die Einbeziehung von Kindern sowie eine Parteilichkeit für sie nicht zwingend zu einer Position gegen die Eltern führen sollten. So würden sich die Fachkräfte nicht nur den Zugang zu den Erziehungsberechtigten verbauen. Es bestünde auch die Gefahr, dass das Kind gezwungen würde, aufgrund seiner Wahrnehmung einer abwehrenden oder feindlichen Haltung gegenüber den Eltern selber Partei ergreifen zu müssen oder zumindest „zwischen die Stühle“ zu geraten.

Oft haben wir das Gefühl, mit Kindern spontaner und unbedarfter umgehen zu können. Das Gegenteil ist der Fall. Auch das Gespräch mit Kindern bedarf einer inhaltlichen Vorbereitung („was will ich klären?“). Noch wesentlicher: Erwachsene sprechen in der Regel „eine Sprache“, d.h. gewisse kommunikative Kompetenzen, sprachliche Muster und Verhaltensweisen können vorausgesetzt werden. Bei Kindern ist es notwendig, sprachliche und nicht-verbale Äußerungen stärker zu analysieren und zu bewerten. Damit steigt die Möglichkeit von Fehlern. Obwohl Fachkräfte in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder im Gesundheitssystem tagtäglich mit Kindern zu tun haben, betreten sie im Falle der Einbeziehung bei vermuteter Kindeswohlgefährdung Neuland. Hier können Fortbildungen, der Austausch mit erfahrenen Kolleginnen und Kollegen und die Beratung durch Kinderschutzfachkräfte nützlich sein.

Kinder äußern sich anders als Erwachsene. Sie führen in der Regel keine stringenten, themenzentrierten Gespräche. Mit „Gespräch“ ist also auch das gemeinsame Spiel im Sandkasten, die „Nachbereitung“ des Vorlesens oder das Malen gemeint. Die kommunikativen Settings, d. h. das Arrangement, in dem das Kind sich äußern kann, sind so einzurichten, dass es sich wohl fühlt und seine Wahrnehmung zum Ausdruck bringen kann. Komplexe Zusammenhänge sollten auf ein alters- und entwicklungsangemessenes Niveau gebracht werden.

Von einer Einbeziehung sollte dann abgesehen werden, wenn diese eine weitere Gefährdung nach sich ziehen könnte. D. h., es ist in jedem Einzelfall abzuwägen, welche Auswirkungen eine Offenlegung von Vermutungen auf das Wohl des Kindes haben kann.

Der Gesetzgeber hat insbesondere Erfahrungen aus der Vergangenheit berücksichtigt, die das Problemfeld der sexualisierten Gewalt betreffen. In der Vergangenheit ist es immer wieder vorgekommen, dass Eltern, die ihre Kinder sexuell missbraucht haben und mit dem Verdacht konfrontiert wurden, zum Schaden der Kinder reagiert haben. Um sich selbst zu schützen, werden in der Regel alle Möglichkeiten ergriffen, weitere Nachforschungen zu unterbinden. D.h. Kinder werden dann beispielsweise aus der Kindertageseinrichtung herausgenommen, und nicht selten verzieht die Familie nach unbekannt.

Festzustellen ist, dass trotz der gesetzlichen Vorgabe, Kinder und Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, sofern ihr Schutz dadurch nicht in Frage gestellt wird, die Praxis hier noch erheblichen Entwicklungsbedarf an entsprechenden Methoden und Settings hat. Das zeigte sich auch bei der Zusammenstellung der Methoden für diese Mappe. Bisher ist kaum Material für die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in das Verfahren zum Schutzauftrag entwickelt und die Fachkräfte beklagen hier erhebliche Defizite. Insofern finden Sie Hinweise in der Methodenmappe für die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen, aber kein Muster o.ä. für eine ausgewogene Methode.

7a

7b

7c

EINBEZIEHUNG DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN IN DIE GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG

Auch die Beteiligung der Erziehungsberechtigten / Sorgeberechtigten ist im Verfahren verankert, sofern der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen dadurch nicht in Frage gestellt wird. Die Einbeziehung der Eltern ist dabei hoch ambivalent. Im Falle einer ungerechtfertigten Gefährdungsvermutung könnte die Offenlegung von Verdachtsmomenten die pädagogische (Vertrauens-) Beziehung schwer stören. Liegt tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung vor, ist eine Intensivierung der Misshandlung bzw. ein Ausleben von Wut und Ärger auf Seiten der Erziehungsberechtigten gegenüber dem ohnehin schon betroffenen Kind zu befürchten. Eine sofortige Trennung – vielleicht vordergründig das Mittel der Wahl – wäre jedoch andererseits vielleicht eine Überreaktion. Zudem sind Lösungen oft nicht einfach umzusetzen, was einerseits Geduld bei den Fachkräften erfordert und andererseits immer mit der Frage einhergehen muss, ob das jeweilige Tempo der Erziehungsberechtigten hinsichtlich der notwendigen Veränderungen für die Kinder und Jugendliche noch zumutbar und tolerierbar ist. Diesen im wahrsten Sinne des Wortes „Spagat“ auszuhalten, ist für Fachkräfte eine enorme Herausforderung und Anstrengung.

All diese Überlegungen haben ihren guten Grund: Sie entstammen in der Regel einer großen Sorge um das betroffene Kind und erfordern Reflexionsfähigkeit auf Seiten der Fachkraft. Familien sind komplexe Systeme, deren Reaktionen nur schwer vorhersehbar sind. Deshalb funktionieren in der Sozialpädagogik und in der Arbeit mit Menschen keine einfachen Handlungsmuster, die auf die Beendigung von unerwünschten Handlungsweisen abstellen.

Trotz dieser Sorgen ist die Einbeziehung die richtige und die vorgeschriebene Vorgehensweise. Nicht nur das Achte Sozialgesetzbuch schreibt in den relevanten Paragraphen die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern vor. Einbeziehung ist sowohl pädagogisch wie ethisch notwendig. Eltern müssen auf Verdachtsmomente reagieren und Stellung nehmen können.

Eine Möglichkeit stellt die Einbeziehung der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten bereits in der Vorbereitungsphase eines Gespräches dar. Nachdem der Gesprächsanlass mitgeteilt wurde, können sie aufgefordert werden, sich ebenfalls auf das Gespräch und seine Inhalte vorzubereiten und dies gegebenenfalls zu verschriftlichen. Wichtig ist es darüber hinaus, Transparenz über die zu erwartende Gesprächssituation herzustellen, da es sich um eine mögliche Kindeswohlgefährdung handelt. So kann den Erziehungsberechtigten angeboten werden, Personen ihres Vertrauens zu ihrer Unterstützung zu dem Gespräch mitzubringen. Zu einer wertschätzenden Haltung gehört es auch, den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten zuzugestehen, dass auch ihnen das Wohl ihres Kindes am Herzen liegt. Zu differenzieren ist zwischen dem Verhalten bzw. den Handlungen der Eltern gegenüber ihren Kindern, die zur Gefährdung beitragen oder sie verursachen, und ihnen als Personen.

Durch die Einbeziehung der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten soll ihnen ihre Verantwortung für ihr Kind bewusst gemacht werden, der sie sich nicht entziehen können. Gleichzeitig sollte ihnen aber auch verdeutlicht werden, dass die fallverantwortlichen Fachkräfte einen gesetzlichen Schutzauftrag haben und welche Schritte sie gegebenenfalls gehen müssen, um ihrer Verantwortung gerecht zu werden. Zum Wohle des Kindes sollte immer versucht werden, gemeinsame Lösungen für bestehende Problematiken zu finden, die dann auch gemeinsam getragen werden können.

Häufig wird der Klärungsprozess in eine Hilfe (zur Erziehung) münden. Auch für diese Prozesse und die Entscheidung über angemessene Hilfen gilt, dass eine frühzeitige Einbeziehung von Erziehungsberechtigten und Kindern und Jugendlichen einen erheblichen Beitrag zur größeren Akzeptanz eben dieser Hilfen führt.

Wenn der Verdacht im Raum steht, dass Eltern das Wohl ihrer Kinder gefährden, handelt es sich um eine emotional aufgeladene Situation. Wenn diese Gefährdung in Form sexueller Gewalt bestehen könnte, ist die Emotionalität in der Regel noch größer. Dennoch müssen die beteiligten Fachkräfte einen emotional distanzierten, analytischen Blick wahren – auch, wenn dies oft schwer fällt. Gerade in Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch ist ein besonnenes und überlegtes Handeln notwendig und es sollte sorgsam mit Hilfe von externer Beratung geprüft werden, ob und wann und wie die Erziehungsberechtigten einbezogen werden sollten. Vorwürfe, normative Ansprüche, moralische Appelle, Drohungen oder demonstratives Unverständnis behindern eher die Arbeit mit den Eltern und helfen dem betroffenen Kind damit nicht. Für die Einbeziehung von Eltern und möglicherweise die Konfrontation mit den Schädiger/innen benötigen die Fachkräfte entsprechende Kompetenzen und Ressourcen. Die Mobilisierung dieser Ressourcen bedarf eines erheblichen Vorlaufs. Die Wahrscheinlichkeit, dass es in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien Verdachtsfälle von Kindeswohlgefährdung geben wird, ist angesichts des Ausmaßes von Gewalt gegen Mädchen und Jungen groß. Es lohnt sich deshalb, frühzeitig mit Planungen und Vorbereitungen für diese Eventualität zu beginnen – und nicht erst dann zu reagieren, wenn sie akut wird. Die Methodenmappe beinhaltet daher Hinweise darauf, wie Elterngespräche geplant, strukturiert und umgesetzt werden können. Die Leitfäden sind dabei weder ausschließlich zu verstehen, noch deuten sie auf eine notwendigerweise auftretende Reihenfolge im Prozess der Beteiligung hin. Eine gute Vorbereitung auf eventuell entstehende Situationen ist jedoch eine wichtige Grundlage für ein professionelles, nachvollziehbares und angemessenes Handeln. Die Vorbereitung geschieht auf persönlicher (Rollen- und Normenreflexion, Kompetenzentwicklung), organisatorischer (Planung) und institutioneller Ebene (Bereitstellung von Ressourcen).

8

DOKUMENTATION

Bei dem zur Erfüllung des Schutzauftrags ggf. notwendigen Prozess zur Gefährdungseinschätzung sind vor allen Dingen Klarheit, Verbindlichkeit und Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen wichtig. Um auch im Nachhinein den Prozess nachvollziehbar zu machen, ist es wichtig, sämtliche Beobachtungen, Gespräche, Einschätzungen und getroffenen Vereinbarungen schriftlich festzuhalten, also sie zu dokumentieren.

Grundsätzlich sollten alle Gespräche im Rahmen der Gefährdungseinschätzung sowohl mit Kolleginnen und Kollegen einzeln oder im Team, bei der kollegialen Beratung, sowie mit den Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten, als natürlich auch mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen sowie mit anderen Fachdiensten, mit der Kinderschutzfachkraft usw. dokumentiert werden. Teilweise sind diesbezüglich Dokumentationsvorlagen vorhanden, oder es gibt sogenannte Vereinbarungsbögen. Die Kinderschutzfachkräfte haben in der Regel eigene Dokumentationsbögen, von denen man eine Kopie erhalten kann oder es wird eine eigene Form der Dokumentation gewählt.

Geprüft werden sollte auch, ob der Träger bzw. die Einrichtung eine Kooperationsvereinbarung zum § 8a Abs. 4 SGB VIII mit dem Jugendamt geschlossen hat. Oftmals enthalten auch diese Vereinbarungen konkrete Erfordernisse an die Dokumentation von Kinderschutzfällen.

Jeder Fall von möglicher Kindeswohlgefährdung ist unbedingt sorgfältig zu dokumentieren. Die Dokumentation sollte mindestens beinhalten:

- › Personalien (beteiligte Fachkräfte, beteiligte Kinder, beteiligte Erziehungsberechtigte)
- › Sachverhalt (zu beurteilende Situation)
- › Quellen
- › Thema/Fragen
- › Bewertungen (Ergebnis der Beurteilung, Einschätzung der Kinderschutzfachkraft)
- › Entscheidungsvorschlag/Hilfeplanung/Schutzplan (Art und Weise der Umsetzung der Hilfe(n) bzw. des Schutzplans, weitere Entscheidungen)
- › Verantwortlichkeiten/Zeitschiene (Zeitvorgabe für Überprüfungen, Definition der Verantwortlichkeiten für die nächsten Schritte)
- › Datum und Unterschrift.

Nach SCHIMKE müssen bei einer guten Dokumentation auf für Außenstehende die aufeinander folgenden Handlungsschritte und Entscheidungen im Prozess logisch nachvollziehbar sein.

Wichtig ist eine klare Trennung von objektiven Fakten und subjektiven Vermutungen oder Interpretationen. Sowohl die Problemsicht der Einrichtung wie die der betroffenen Familie und die dazugehörigen Vorschläge zur Problemlösung sowie die letztendlich getroffenen Vereinbarungen zur Änderung der bestehenden Situation sollten schriftlich festgehalten werden. Im Sinne eines Schutzplans ist es ebenfalls notwendig, Vereinbarungen hinsichtlich der Rückmeldungen zur tatsächlichen Inanspruchnahme der Hilfen zu treffen.

Da in der Praxis hinsichtlich der Dokumentation schon etliche Muster und Vorlagen, in welcher Form die Information an das Jugendamt erfolgen soll, existieren, haben wir dazu kein Beispiel für diese Methodenmappe ausgewählt.

Stattdessen haben wir ein Beispiel für die Dokumentation einer Vereinbarung über das weitere Vorgehen, den Zeitplan, Zuständigkeiten, Rückmeldungen etc. zwischen einer Einrichtung und der Familie / den Erziehungsberechtigten als Kopiervorlage beigelegt.

9

DATENSCHUTZ

Das Grundrecht auf Datenschutz umfasst das Recht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung. Mit anderen Worten: Eine Person kann grundsätzlich selbst entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen sie persönliche Sachverhalte offenbaren möchte. Datenschutzregelungen, die unmittelbar auch für freie Träger gelten, finden sich in verschiedenen Sozialgesetzbüchern. Der Sozialdatenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe ist in den §§ 61 – 67 SGB VIII geregelt und bezieht sich natürlich auch auf den Bereich der Kindeswohlgefährdung.

Im Sinne des Kinderschutzes hat der Gesetzgeber erkannt, dass die Hilfebeziehungen in der Kinder- und Jugendhilfe ganz entscheidend von einem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Helferinnen und Helfern und Klientinnen und Klienten abhängen. Die Vertrauensbeziehung hat dabei einen funktionalen Schutz. Im Idealfall ist die Einwilligung der / des Betroffenen selbst mittels einer Schweigepflichtsentbindung einzuholen. Dort erklärt sich die betroffene Person damit einverstanden, dass konkrete Sachverhalte in einem bestimmten Rahmen an Dritte weitergegeben oder eingeholt werden können.

Deshalb haben wir der Methodenmappe eine Vorlage für eine Schweigepflichtsentbindung beigelegt, die im Falle der Inanspruchnahme von Hilfen und damit einhergehend der Zusammenarbeit mit anderen Diensten und Einrichtungen notwendig ist.

Da aber auch das Grundrecht des Kindes auf Schutz besteht, müssen ggf. Daten auch gegen den Willen der Eltern eingeholt oder weitergegeben werden, wenn das Kindeswohl nicht anders zu gewährleisten ist.

§ 62 Abs. 3 Sätze 2d, 3, 4 SGB VIII ermöglichen die Erhebung von Sozialdaten ohne Mitwirkung des Betroffenen zur Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a, bei Beeinträchtigung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen oder bei ernsthafter Gefährdung des Zugangs zur Hilfe.

Die Weitergabe anvertrauter Daten ist in § 65 Abs. 1 SGB VIII geregelt. Er enthält die Befugnis zur Weitergabe anvertrauter Daten zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos an die hinzuzuziehenden Fachkräfte (Kinderschutzfachkräfte) in pseudonymisierter Form. Des Weiteren dürfen Daten bei einem Wechsel der Fallzuständigkeit oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit an die neu zuständige Fachkraft im Jugendamt weitergegeben werden, wenn Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen oder die Daten für die Gefährdungseinschätzung notwendig sind.

Diese Informationen sollten auch den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten übermittelt werden. Es ist ein Gebot der Transparenz und des Respekts, sie darüber in Kenntnis zu setzen, wenn Informationen bei Dritten beschafft oder anvertraute Daten weitergegeben werden.

KOOPERATION MIT ANDEREN NETZWERKEN

Ein zentrales und nicht zu unterschätzendes Thema im Kinderschutz ist die Kooperation mit anderen Einrichtungen und Diensten, auch außerhalb des Systems der Kinder- und Jugendhilfe. Eine geregelte und verbindliche Kooperation mit anderen Trägern und Institutionen hat daher eine hohe Bedeutung im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft für den Kinderschutz. Es geht nicht darum, die eigene Verantwortung abzugeben, sondern sie auf mehrere kompetente Schultern zu verteilen. Gerade ein interdisziplinäres Zusammenwirken ist angesichts der Komplexität bei Kindeswohlgefährdung sehr ratsam. Dazu braucht es nicht nur die Zusammenarbeit im Einzelfall, sondern entsprechende Strukturen müssen fallübergreifend im Sozialraum bzw. der Kommune geschaffen werden. So wenig, wie die Gefährdungseinschätzung alleine zu leisten ist, so wenig kann ein einzelnes Angebot oder eine einzelne Einrichtung mit einem Fall von Kindeswohlgefährdung qualitativ gut umgehen.

Gegenseitiger Respekt und eine Begegnung auf Augenhöhe sind zentrale Elemente eines gelingenden Kooperationsprozesses. Die gemeinsame Zielsetzung sollte bei allen Schwierigkeiten nie aus dem Blick verloren werden: Kinder gemeinsam vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen! Unterschiedliche Fallverständnisse und Perspektiven sollten hierbei weniger als Hindernis, sondern vielmehr als Gewinn zusätzlicher Kompetenz und als Potential für den Kinderschutz verstanden werden. Die Erfahrungen zeigen, dass insbesondere bei der systemübergreifenden Kooperation gegenseitiger Austausch und Information über die jeweiligen Arbeitsaufträge, Kompetenzen und das Selbstverständnis im Vorfeld einer gemeinsamen Fallbearbeitung notwendig sind. Auch ist es erforderlich, eine gemeinsame Sprache zu entwickeln, weil Einschätzungen, Haltungen und Vorgehensweisen in den Systemen durchaus unterschiedlich sind. So bedarf es wechselseitigen Wissens und gegenseitiger Kenntnisse über das jeweilige Leistungsspektrum anderer Dienste und Einrichtungen, aber auch die Pflege von Kontakten. Denn diese sind im Einzelfall oftmals dafür entscheidend, ob eine gelingende Unterstützung für eine Familie entwickelt werden kann.

Deshalb ist eine Übersicht über regional vorhandene Netzwerke sowie Kenntnisse der kommunalen Infrastruktur wichtig. Abgeleitet hieraus können so interdisziplinäre Kompetenzen auch anderer Systeme, wie z. B. der Gesundheitshilfe, genutzt und einbezogen werden. Es ist oft nicht einfach, angesichts der Unterschiedlichkeit der Systeme, der Vielfalt von Einrichtungen und Diensten sowie dem Ausmaß an Spezialisierung den Überblick zu behalten. Netzwerke können hier helfen, im Einzelfall schnelle Hilfe und Unterstützung zu organisieren, da im Vorfeld und fallübergreifend geklärt ist, welche Angebote und Zuständigkeiten es gibt. Zur besseren Übersicht ist es sinnvoll, eine Netzwerkkarte zu erstellen.

Literaturhinweise

Verwendete Literatur bzw. Hinweise zur Vertiefung der Themen

BATHKE, S., BÜCKEN, M., FIEGENBAUM, D. u.a. (2014): Arbeitshilfe zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule, Serviceagentur „Ganztäglich lernen“ NRW Institut für soziale Arbeit e. V. Münster

DELFO, M. (2012): Sag mir mal... Gesprächsführung mit Kindern (4 – 12 Jahre), Beltz Verlag

DELFO, M. (2012): Wie meinst du das? Gesprächsführung mit Jugendlichen (13 – 18 Jahre) Beltz Verlag

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V. (2012): KiKi – Eine Arbeitshilfe zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen. Wuppertal

WAHR (2014): Wahrnehmen – beurteilen – Handeln. Die Herner Materialien zum Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten für den Primarbereich, Serviceagentur „Ganztäglich Lernen“ NRW, Institut für soziale Arbeit, Münster

Institut für soziale Arbeit e. V., Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V., Bildungsakademie BiS (2012): DIE KINDERSCHUTZFACHKRAFT – eine zentrale Akteurin im Kinderschutz, Münster.

LÜTTRINGHAUS, M. in: BURKHARDT, S. (2013): www.paritaet-berlin.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Inklusive_Fachtagung/2013-11-01_Staerkung_der_Ressourcen_des_Individuums_und_des_Sozialraumes_Burkhardt.pdf, S. 13. Download am 19.12.2014.

LÜTTRINGHAUS, M. (o.J.): Fachliche Grundlagen für die Hilfeplanung und Berichterstattung. Handreichung für den Jugend- und Sozialdienst des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Download: www.kreis-rendsborg-eckernfoerde.de/fileadmin/download_internet/Jugend_Soziales_Gesundheit/JSD/Handreichung_Hilfeplanverfahren_Rendsburgo4.pdf. Letzter Abruf 19.12.2014

Weitere Veröffentlichungen zur Vertiefung der Themen finden Sie unter www.kinderschutz-in-nrw.de.

Fortbildungsangebote

Sollten Sie beim Gebrauch dieser Methodenmappe feststellen, dass Sie an der einen oder anderen Stelle Bedarf haben, Ihre Kenntnisse über bestimmte Inhalte oder Methoden zu vertiefen, so möchten wir auf das Angebot der Bildungsakademie BiS des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband NRW e. V. hinweisen. Die Bildungsakademie ist spezialisiert auf das Problemfeld Kinderschutz und daher kompetente Anlaufstelle für Fortbildungsanfragen rund um das Thema. Sie finden das aktuelle Fortbildungsprogramm unter www.bis-akademie.de. Ebenso werden auf Anfrage aber auch einrichtungsinterne Fortbildungen organisiert, die dann ganz individuell auf die Bedarfe Ihrer Einrichtung zugeschnitten werden.

Impressum



Der Kinderschutzbund
Landesverband
Nordrhein-Westfalen

Herausgeber

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V.

Hofkamp 102

42103 Wuppertal

E-Mail: info@dksb-nrw.de

Internet:

www.dksb-nrw.de

www.kinderschutz-in-nrw.de

Konzeption und Redaktion

Martina Huxoll-von Ahn

Angelika Lischewski

Einige Textpassagen in dieser Broschüre sind „Kiki – Eine Arbeitshilfe zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen“ entnommen. (Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V., 2012, Wuppertal)

Grafische Gestaltung, Satz und digitale Produktion

●TANI GmbH, www.otani.de

Buntesamt, www.buntesamt.de

Druck

2. Auflage September 2020

GS Druck, Potsdam



Ein Projekt des Kompetenzzentrums Kinderschutz in Kooperation des DKSB Landesverbandes NRW e. V. mit dem Institut für soziale Arbeit e. V. (ISA)

gefördert vom

Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions. It emphasizes that every entry, no matter how small, should be recorded to ensure the integrity of the financial data. This includes not only sales and purchases but also expenses and income. The text suggests that a consistent and thorough record-keeping system is essential for identifying trends and making informed decisions.

Next, the document addresses the issue of budgeting. It explains that a well-defined budget helps in controlling costs and maximizing resources. By setting a clear financial plan, individuals and organizations can avoid overspending and ensure that their financial goals are met. The text provides practical advice on how to create a budget that is realistic and adaptable to changing circumstances.

The third section focuses on the importance of regular financial reviews. It states that periodic assessments of the financial situation allow for the identification of areas where adjustments may be needed. This process involves comparing actual performance against the budget and analyzing the reasons for any variances. The document encourages a proactive approach to financial management, where potential issues are addressed before they become significant problems.

Finally, the document concludes by highlighting the long-term benefits of sound financial practices. It notes that consistent adherence to these principles can lead to increased financial stability and growth. By prioritizing record-keeping, budgeting, and regular reviews, individuals can build a strong financial foundation for the future.



Der Kinderschutzbund
Landesverband
Nordrhein-Westfalen